



Voraussetzungen

I. Ehrenurkunde und Ehrenteller

Sie können verliehen werden

1. an Mitgliedsvereine

1.1 Ehrenurkunde	für 20jähriges Bestehen
1.2 Ehrenteller	für 25jähriges Bestehen
1.3 Ehrenteller mit Verbandswappen	für 40jähriges Bestehen
1.4 Relieftafel mit Verbandswappen	für 50jähriges Bestehen

Bronze

Ehrennadeln - Voraussetzungen

Sie können an Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederungen sowie an Personen außerhalb des Verbandes verliehen werden.

- 1. Ehrennadel in Bronze und Urkunde**
für mind. 10 jährige ununterbrochene Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein oder Verband

Silber

Ehrennadeln - Voraussetzungen

Sie können an Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederungen sowie an Personen außerhalb des Verbandes verliehen werden.

- 2. Ehrennadel in Silber und Urkunde**
für mind. 15 jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - an verantwortlicher Stelle im Verein oder Verband

Die Ehrungen 2 bis 5 setzen in der Regel den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus. Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt jeweils mind. 5 Jahre.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in begründeten Fällen möglich.

Als Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein und dem Verband gilt die regelmäßige und dauerhafte Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegte und durch Wahlen zu besetzende Position oder auf einer durch Berufung auf eine von der Satzung bestimmte oder sonstige von der Mitgliederversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorstand beschlossene Position.

Silber mit Gold

Ehrennadeln - Voraussetzungen

Sie können an Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederungen sowie an Personen außerhalb des Verbandes verliehen werden.

3. Ehrennadel in Silber mit Gold und Urkunde

für mind. 20 jährige Tätigkeit - auch mit Unterbrechung - im Vereinsvorstand oder an verantwortlicher Stelle im Verband

Die Ehrungen 2 bis 5 setzen in der Regel den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus. Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt jeweils mind. 5 Jahre. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in begründeten Fällen möglich.

Als Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein und dem Verband gilt die regelmäßige und dauerhafte Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegte und durch Wahlen zu besetzende Position oder auf einer durch Berufung auf eine von der Satzung bestimmte oder sonstige von der Mitgliederversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorstand beschlossene Position.

6. Ehrenmitgliedschaft des Verbandes

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Verbandsausschuss auf oder Verband Antrag des Vorstandes oder eines Kreisvorsitzenden.

Ehrennadeln - Voraussetzungen

Sie können an Mitglieder des Verbandes und seiner Gliederungen sowie an Personen außerhalb des Verbandes verliehen werden.

4. Ehrennadel in Gold mit Urkunden

für mind. 25 jährige ununterbrochene Tätigkeit als 1. Vorsitzender eines Vereins oder an verantwortlicher Stelle im Verband.

5. Ehrennadel in Gold mit Urkunde u. Kranz

Diese Stufe der Ehrennadel ist die höchste Auszeichnung, die der Verband zu vergeben hat. Sie wird an Verbandsangehörige sowie an außerhalb des Verbandes stehende Persönlichkeiten verliehen, die sich durch ideelle oder materielle Förderung des Pferdesports in Schwaben sowie durch herausragende sportliche Leistungen im internationalen Spitzensport besondere Verdienste erworben haben.

Träger dieser Nadel können nur 7 lebende Persönlichkeiten sein.

Die Ehrungen 2 bis 5 setzen in der Regel den Besitz der vorhergehenden Stufe voraus. Der Abstand zwischen allen Ehrungen beträgt jeweils mind. 5 Jahre. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in begründeten Fällen möglich.

Als Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein und dem Verband gilt die regelmäßige und dauerhafte Mitarbeit auf einer durch die Satzung festgelegte und durch Wahlen zu besetzende Position oder auf einer durch Berufung auf eine von der Satzung bestimmte oder sonstige von der Mitgliederversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorstand beschlossene Position.

6. Ehrenmitgliedschaft des Verbandes

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Verbandsausschuss auf oder Verband Antrag des Vorstandes oder eines Kreisvorsitzenden.

Diese Ehrenordnung wurde am 13.03.2002 durch den Verbandsausschuss beschlossen; sie ersetzt die Ehrenordnung vom 01.03.1974.